

**Allgemeine Geschäftsbedingungen:****Allgemeines:**

1. Wir legen unseren Verträgen ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Mit Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner unsere Bedingungen.
2. Entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir hiermit. Auch in der Lieferung liegt keine Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
4. Unsere Geschäftsbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus. Auf Wunsch senden wir sie auch jederzeit zu.
5. Bei Katalogpreisen werden mit Erscheinen einer neuen Preisliste die alten ungültig. Preisänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
6. Mit Auftraggebung erklärt sich der Kunde einverstanden dass die Firma Radon, die Auftragsarbeiten bei Bedarf zu Ihren Werbezwecken einzusetzt.

**Preise und Zahlungen:**

1. Die Preise verstehen sich als Waren-, Dienstleistungswert ab Werk ohne Skonti und sonstiger Nachlässe zuzüglich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherungen sowie zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Für bedruckte Textilien verlangen wir als Auftragsbestätigung 50% des Rechnungsbetrages als Anzahlung.
3. Die Zahlung hat in Euro spesenfrei und ohne jeden Abzug zu erfolgen.
4. Restzahlungen erfolgen innerhalb 10 Tagen netto.

**Lieferung und Lieferverzug:**

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeiten setzen die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartner voraus.
2. Rechtzeitige und richtige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
3. Der Vertragspartner kann uns im Falle unseres Verzugs schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstand nach Ablauf der Frist zu den getroffenen Vereinbarungen ablehnt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 20% des Lieferwertes beschränkt.
4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziff.1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlaufzeit.

**Lieferung, Kontrolle, Rügepflicht:**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware auf Mängel, auch im Falle der Weiterveräußerung, zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich längstens innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu rügen. Transportschäden sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.

**Gewährleistung:**

Für nicht nur unerheblicher Mängel der Lieferung unter Einschluss ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Von uns anerkannte Mängel der Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes -z.B. schlechte Ausführung, fehlerhafte Bauart, fehlerhaftes Material - verpflichten uns nach unserem, billigem Ermessen unterliegender Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden wieder unser Eigentum.
2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Durchführung unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand ohne unsere Genehmigung die Mängelgewährleistung für den Liefergegenstand zum Erlöschen bringt. Die Beweislast für das Gegenteil obliegt dem Auftragsgeber.

Ausschluss von Schadensersatz, Haftungsbegrenzung:

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
2. In allen Fällen wird die Haftung auf den für uns bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**Eigentumsvorbehalt:**

1. Wir behalten uns in allen Fällen das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Einlangen aller Zahlungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Liefervertrag vor.
2. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Auftragsgeber ist verpflichtet, in allen Fällen die Liefergegenstände unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

**Rechtswahl, Gerichtsstand:**

1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.